

Nr: BIBV000000016

Erlasdatum: 28. März 1972

Fundstelle: BABI 5/1972

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

**Empfehlung eines Schemas
für Ausbildungsordnungen der Monoberufe^{*)}**

Verordnung über die Berufsausbildung zum

...

Aufgrund des [§ 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes](#) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzblatt I, S. 185), [(und) des [§ 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks \(Handwerksordnung\)](#) vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112)], wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf ... wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt ... Monate.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

.....
.....

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich und zeitlich gegliedert werden:

.....

/td>

.....

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Eignung der Ausbildungsstätte

§ 8

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

(Merkposten)

§ 9

Erweiterte fachliche Eignung der Ausbilder

§ 10

Zwischenprüfungen

- (1) Es ist/sind ... Zwischenprüfung(en) durchzuführen. Sie soll(en) nach ... Monaten stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung(en) erstreckt/erstrecken sich auf die für die ersten ... Monate in § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden

.....

§ 11

Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfungen

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Als Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

...

§ 12

Ermittlung von Einzel- und Gesamtnoten

§ 13

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und

Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt und, insbesondere die Ausbildungsberufe ...

..., sind nicht mehr anzuwenden.

§ 14

Übergangsregelung

werden. Sie ist nicht Gegenstand der Rechtsverordnung und soll eine kurze sachliche Information über den Ausbildungsberuf beinhalten.

Zu § 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach Umfang, Breite und Tiefe des Ausbildungsinhalts. Sie soll nicht mehr als 36 Monate und nicht weniger als 24 Monate betragen (vgl. [§ 25 Abs. 2 BBiG](#)).

In der Ausbildungsordnung können für Auszubildende, die bestimmte Voraussetzungen bezüglich allgemeiner Schulbildung, vorausgegangener Berufsausbildung, Alter usw. erfüllen, verkürzte Ausbildungszeiten festgelegt werden. Von solchen generellen Regelungen bleiben die Möglichkeiten der individuellen Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach [§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG](#) unberührt.

Zu § 3 Ausbildungsberufsbild

Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sollen in knapper Form, aber konkret und präzise aufgeführt werden. Da eine grundsätzliche Trennung der Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule vermittelt werden, nicht sinnvoll ist, sind in die Ausbildungsordnungen alle Fertigkeiten und Kenntnisse aufzunehmen, die Gegenstand der Berufsausbildung sind. Dabei ist anzugeben, daß die Kenntnisse in der Ausbildungsstätte fachpraktisch und anwendungsbezogen zu vermitteln sind.

Es ist anzustreben, daß die Inhalte der Ausbildungsordnungen und die der Rahmenlehrpläne der Berufsschulen aufeinander abgestimmt werden.

Zu § 4 Ausbildungsrahmenplan

Bei der Gestaltung der sachlichen Gliederung sollen unter dem Aspekt der zeitlichen Umsetzung (Aufstellung der zeitlichen Gliederung) auch pädagogisch-didaktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Die zeitliche Gliederung soll den Zeitaufwand für einzelne Ausbildungsabschnitte (z. B. Wochen/Monate) innerhalb größerer Zeitblöcke (z. B. 6 Monate) beinhalten.

Zu § 5 Ausbildungsplan

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind Besonderheiten des Auszubildenden und der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen. Auf die vom Bundesausschuß aufgestellten Kriterien für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung wird verwiesen.

Zu § 6 Führung des Berichtsheftes

Auf die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für das Führen von Berichtsheften in Form von Ausbildungsnachweisen vom 24. 8. 1971 wird verwiesen.

Zu § 7 Eignung der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsordnung soll eine Aussage über die Eignung der Ausbildungsstätte enthalten. Dabei sind unter Beachtung wissenschaftlich erarbeiteter Ergebnisse sowohl Kriterien für die materielle Ausstattung der Ausbildungsstätte als auch Angaben zum Zahlenverhältnis von Auszubildenden zu Ausbildenden, beschäftigten Fachkräften und vorhandenen Ausbildungsplätzen aufzunehmen. Die unterschiedlichen Gegebenheiten bei produktionsgebundener Ausbildung und bei der Ausbildung in Lehrwerkstätten u. a. sind zu berücksichtigen.

Zu § 8 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Bei Anwendung des [§ 27 BBiG](#) ist festzulegen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten außerbetrieblich zu vermitteln sind.

Zu § 9 Erweiterte fachliche Eignung der Ausbilder

Hier sind die zusätzlichen fachlichen Anforderungen an die Ausbilder entsprechend [§ 21 BBiG](#) aufzuführen. Im übrigen erscheint es sinnvoll, daß der Erwerb und Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse von den jeweiligen Fachministerien für alle Berufe ihres Zuständigkeitsbereiches in einer Verordnung geregelt wird.

Zu § 10 Zwischenprüfungen

Zweck der Zwischenprüfung ist die Feststellung des Ausbildungsstandes und die Ermittlung eventuell vorhandener Lücken. Auf die "Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in der Empfehlung des Bundesausschusses vom 26. 1. 1972" wird verwiesen.

Zu § 11 Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfungen

Im Interesse eines einheitlichen Prüfungsniveaus sollen sachliche Schwerpunkte angegeben werden und möglichst auch detaillierte Aufgabenbeispiele sowie die jeweilige Prüfungsdauer und Prüfungsart.

Zu § 12 Ermittlung von Einzel- und Gesamtnoten

Hier sollen fachspezifische Bewertungskriterien aufgenommen werden, z. B. die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen für die Ermittlung von Teil- und **Gesamtergebnissen**.

Zu § 13– 16

Keine Erläuterungen.

^{*)} Ungestufte Ausbildungen für Einzelberufe.
